



Satzung über die Regelung des Marktwesens in der Stadt Asperg (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 und der §§ 2 und 13 – 15 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017, hat der Gemeinderat der Stadt Asperg am 24.10.2017 folgende Neufassung der Satzung über die Regelung des Marktverkehrs – Marktordnung – beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften für alle Märkte

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Asperg veranstaltet nach Maßgabe dieser Satzung den Wochenmarkt, den Krämermarkt, den Kirchweihmarkt („Kirbemarkt“) sowie den Weihnachtsmarkt. Die Märkte werden als öffentliche Einrichtung nach § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg betrieben. Zur Durchführung können auch Dritte beauftragt werden.

§ 2 Marktplätze

Die einzelnen Marktplätze werden von den besonderen Vorschriften dieser Satzung zu den einzelnen Märkten näher bestimmt (§ 13, § 15, § 17 und § 19).

§ 3 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmenden am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Alle Beteiligten haben ihr Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.

- (5) Verkaufseinrichtungen, Verpackungsmaterial, Leergut, nicht verkaufte Ware u.ä. dürfen während des Marktes nur mit Zustimmung der Marktaufsicht abtransportiert werden.
- (6) Das Messen und Wiegen von Waren muss ungehindert beobachtet und geprüft werden können.
- (7) Es ist insbesondere verboten
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. ohne gesonderte Genehmigung durch die Stadtverwaltung (Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 4. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

§ 4 Zutritt

Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktbereich oder den dortigen Aufenthalt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Gewerbeordnung genannten Waren feilgeboten werden:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Auf dem Krämermarkt und dem Kirchweihmarkt dürfen die in § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung genannten Waren feilgeboten werden.
- (3) Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen die in § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung genannten Waren mit Bezug zu Weihnachten feilgeboten werden.
- (4) Auf allen der vorgenannten Märkte dürfen zudem gemäß § 68 a Gewerbeordnung alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

§ 6 Standplätze und Zulassung

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Fläche des zugewiesenen Standplatzes darf ohne vorherige Erlaubnis der Marktaufsicht nicht überschritten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadtverwaltung für einen unbestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis als Jahreserlaubnis), für einzelne Monate (Monatserlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Der Antrag ist bei der Stadtverwaltung schriftlich zu stellen. Die Marktaufsicht weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Es ist nicht gestattet, die zugewiesenen Standplätze eigenmächtig zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen. Insbesondere können, wenn hierfür ein Bedürfnis vorliegt, die Dauerplätze neu zugeteilt werden (z.B. Änderung des Marktbereichs).
- (3) Für den Krämermarkt, den Kirchweihmarkt und den Weihnachtsmarkt sind die Erlaubnis-Anträge bis spätestens vier Wochen vor dem Markttag schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen. Eine Abweichung von Satz 1 stellt lediglich die Bewerbung am Markttag vor Ort (Restplatzvergabe) dar. Im Antrag muss angegeben werden:
 - a) Name und Anschrift des Standinhabers,
 - b) der Gegenstand des Unternehmens,
 - c) der genaue Platzbedarf.
- (4) Die Erlaubnis- bzw. Genehmigungsverfahren dieser Marktordnung können über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg (EAG BW) abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71 a – 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.
- (5) Über die Zuweisung entscheidet die Stadtverwaltung anhand der Attraktivität des Angebots. Darüber hinaus werden marktspezifische Erfordernisse berücksichtigt, insbesondere
 1. das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
 2. das ausgewogene und vielfältige Angebot an frischen und qualitativ guten Waren,
 3. der Grundsatz „Erzeuger vor Händler“,
 4. die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs.

Die Stadtverwaltung erteilt so viele Platzzusagen für den jeweiligen Markttag, wie es ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach den marktbetrieblichen Erfordernissen möglich ist. Die Belegung eines Platzes ist nur gestattet, wenn von der Verwaltung eine entsprechende schriftliche Erlaubnis erteilt wurde. Bei der Restplatzvergabe kann hiervon abgewichen werden.
- (6) Soweit eine Erlaubnis bis zum festgesetzten Marktbeginn nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann die Marktaufsicht eine Tageserlaubnis für nicht angemeldete Händler für den betreffenden Markttag erteilen. Die Händler werden dann in der Reihenfolge Ihres Eintreffens unter Berücksichtigung des Warenangebotes zugelassen.

- (7) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (8) Die Erlaubnis kann von der Marktaufsicht versagt bzw. widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - d) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird. Andere öffentliche Zwecke sind insbesondere dann gegeben, wenn auf dem Marktgelände Veranstaltungen stattfinden, die von der Stadtverwaltung genehmigt bzw. von ihr selbst durchgeführt werden,
 - e) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 - f) der Standinhaber die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 7 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn des Wochenmarktes angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens ab 6.00 Uhr begonnen werden. Dabei ist es verboten, die Nachtruhe anderer mehr als den Umständen nach unvermeidbar zu stören.
Beim Krämermarkt, dem Kirchweihmarkt und dem Weihnachtsmarkt kann die Marktaufsicht per Verwaltungsakt Ausnahmen hiervon zulassen.
- (2) Der Abbau soll bis spätestens eine Stunde nach Marktschluss erfolgt sein. Widrigenfalls können der Abbau und die Räumung des Platzes auf Kosten und zu Lasten des Platzinhabers zwangsweise angeordnet werden. Die Verwaltung kann bei besonderen Anlässen die frühere Räumung der Standplätze anordnen, den Markt sonst räumlich und zeitlich einschränken oder Ausnahmen zulassen.
- (3) Fahrzeuge sind unverzüglich nach dem Entladen abzufahren. Sie müssen spätestens 15 Minuten vor Marktbeginn vom Marktbereich entfernt sein. Erst nach Beendigung des Marktes dürfen Fahrzeuge zum Aufladen den Platz wieder befahren. Die Marktaufsicht kann in dringenden Fällen Ausnahmen zulassen.
- (4) Zum Marktbeginn muss das Aufstellen und Auspacken beendet sein.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände nach Vorgabe der Marktaufsicht zugelassen. Aus sonstigen Kraftfahrzeugen dürfen keine Waren feilgeboten werden. Diese dürfen auch nicht während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden.

- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Die Standtiefe darf grundsätzlich 2,50 m nicht überschreiten, soweit nicht im Einzelfall bei der Zulassung ein tieferer Stand (Standtiefe maximal 4,00 m) genehmigt wurde. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer oder Schirme von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und diese um höchstens 1 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab der Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Bodenoberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Stand- bzw. Verkaufsflächeninhaber haben an ihren Verkaufsplätzen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Platzinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Dasselbe gilt für die auf den Märkten vertretenen Vereine und sonstigen Organisationen.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichen Rahmen gestattet, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Platzinhabers in Verbindung steht.
- (7) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes (beispielsweise in Durchfahrten oder Ladeneingängen) darf nichts abgestellt werden. Der lichte Mindestabstand zwischen den Standreihen darf nicht weniger als drei Meter betragen. Er muss mindestens so breit sein, dass ihn Einsatz- und Rettungsfahrzeuge ungehindert passieren können.

§ 9

Sauberhaltung der Marktflächen

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Stand- bzw. Verkaufsflächeninhaber sowie deren Bedienstete oder Beauftragte sind für die Sauberhaltung ihrer Plätze und Stände und der nicht belegten, unmittelbar angrenzenden Flächen verantwortlich. Insbesondere
 1. dürfen Abfälle nicht auf den Markt mitgebracht werden,
 2. dürfen Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden, sondern sind in Behältnissen zu sammeln, die von der Marktaufsicht oder den Standinhabern zur Verfügung gestellt werden müssen,
 3. sind die Standinhaber für die Entsorgung des Mülls aus ihren Behältnissen sowie des marktbedingten Abfalls selbst verantwortlich, es sei denn die Marktaufsicht gewährleistet die Entfernung des Abfalls vom Marktplatz
 4. haben die Standinhaber dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 5. ist der Standplatz besenrein zu hinterlassen,
 6. haben die Standinhaber ihren Bereich während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 10 Marktaufsicht – Leitung des Marktes

- (1) Die Marktaufsicht wird vom Haupt- und Ordnungsamt der Stadt Asperg, dem städtischen Vollzugsdienst und den bestellten Marktmeistern ausgeübt. Die Marktaufsicht kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Zivilrechtliche Vereinbarungen mit Dritten bleiben von dieser Bestimmung unberührt.
- (2) Die Marktaufsicht können Beschicker und Besucher des Marktes verweisen, wenn sie wiederholt gegen die Marktordnung verstoßen, insbesondere
 1. die Sicherheit und Ordnung gefährden,
 2. die Markteinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
 3. sich den Anweisungen der Marktaufsicht widersetzen,
 4. den Platz in unaufgeräumten Zustand verlassen oder
 5. gegen den freien Wettbewerb auf dem Wochenmarkt verstoßen.
- (3) Im Falle der Verweisung wird die entrichtete Gebühr nicht erstattet. Außerdem kann die Zulassung zum Markt vorübergehend oder dauerhaft untersagt werden.

§ 11 Besondere Hygienevorschriften

- (1) Die Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in den jeweils gültigen Fassungen sind auf die in § 1 genannten Märkte analog anzuwenden.
- (2) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie von Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Steigen, Säcken oder ähnlichen verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder vergleichbaren Unterlagen feilgeboten werden.
- (3) Marktstände oder andere Einrichtungen, auf denen frische Lebensmittel feilgeboten werden, müssen in jeglicher Hinsicht den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (4) Ausgelegte Lebensmittel sind vor Berührung durch die Marktbesucher in geeigneter Weise zu schützen.
- (5) Unreife Früchte dürfen zum unmittelbaren Genuss nicht verkauft werden. Werden sie als Einmachfrüchte feilgeboten, so sind sie als „unreif“ zu bezeichnen.
- (6) Geschlachtetes Geflügel, Wild, Kaninchen usw. dürfen nur in hygienisch einwandfreien Schutzhüllen verpackt verkauft werden.
- (7) Abfälle, Kehricht usw. sind innerhalb der Verkaufsstände so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört wird und die Ware nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden kann.
- (8) Ganz oder teilweise in Fäulnis übergegangene Ware darf nicht auf den Markt gebracht, feilgehalten oder verkauft werden.

§ 12 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Für die der Stadt entstehenden Schäden haften die Standinhaber. Sie

haben auch einzustehen für Schäden, welche durch Personen eintreten, die von ihnen beschäftigt werden.

II. Besondere Vorschriften für die einzelnen Märkte

1. Wochenmarkt

§ 13 Marktplatz

Der Wochenmarkt wird auf dem Marktplatz unmittelbar am Rathaus abgehalten. Der Handel außerhalb dieses Platzes und außerhalb der festgelegten Marktzeit unterliegt den allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Kann der Wochenmarkt im Einzelfall nicht auf dem Marktplatz vor dem Rathaus abgehalten werden, so legt die Marktaufsicht einen Ersatzstandort fest.

§ 14 Markttage und Marktzeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden jeden Samstag statt. Fällt ein Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (2) Die Marktzeit wird auf 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr festgesetzt.

2. Krämermarkt

§ 15 Marktplatz

Der Krämermarkt findet im Bereich des Marktplatzes unmittelbar am Rathaus statt.

§ 16 Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Krämermarkt findet immer am Mittwoch vor dem letzten (kompletten) Wochenende des Monats Juli statt.
- (2) Die Marktzeit wird auf 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt.

3. Kirchweihmarkt

§ 17 Marktplatz

Der Kirchweihmarkt findet im Bereich Bahnhofstraße/Wilhelmstraße/Seestraße statt.

§ 18 Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Kirchweihmarkt findet jährlich am 1. Sonntag im Oktober statt.
- (2) Die Verkaufszeiten sind auf 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgelegt.

4. Weihnachtsmarkt

§ 19 Marktplatz

Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Kirchplatz der Michaelskirche, dem angrenzenden Parkplatz sowie in der Schulstraße statt.

§ 20 Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Weihnachtsmarkt findet jährlich am 1. Adventswochenende statt.
- (2) Die Verkaufszeiten sind samstags auf 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr und sonntags auf 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgelegt.

III. Marktgebühren

§ 21 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung von Standplätzen und Einrichtungen der Märkte werden Gebühren erhoben.

§ 22 Gebührensätze

- (1) Wochenmarkt:
 - a) für Jahresstandplätze (Dauererlaubnis):
Die Gebühr beträgt für das Kalenderjahr für jeden angefangenen laufenden Meter 65,00 Euro. Bei Neuvergabe während des Jahres und bei vorzeitigem Ausscheiden wird die Gebühr anteilig erhoben und auf volle Euro aufgerundet.
 - b) Für Monatsstandplätze (Monatserlaubnis):
Die Gebühr beträgt pro Monat und für jeden angefangenen laufenden Meter 5,00 Euro.
 - c) für Tagesstandplätze (Tageserlaubnis):
Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen laufenden Meter 1,00 Euro.
- (2) Krämer- und Kirchweihmarkt:
 - a) Die Gebühr beim Krämermarkt beträgt jeweils für jeden angefangenen laufenden Meter 5,00 Euro.
 - b) Die Gebühr beim Kirchweihmarkt beträgt jeweils für jeden angefangenen laufenden Meter 6,00 Euro.
- (3) Weihnachtsmarkt:
Die Gebühr beim Weihnachtsmarkt beträgt für zwei Tage und jeden angefangenen laufenden Meter 7,00 Euro.
- (4) Gebührenschuldner ist, wer den Markt zum Verkauf benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 23

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erlaubnis zur Teilnahme am Markt oder mit der Zuweisung eines Verkaufsplatzes.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides, spätestens aber mit Zuweisung des Verkaufsplatzes durch die Marktaufsicht, in vollem Umfang fällig. Letzteres gilt insbesondere bei Standzuweisungen im Wege der Restplatzvergabe.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über
 1. das Folgeleisten der Anordnungen der Marktaufsicht nach § 3 Abs. 1 S. 1,
 2. das Verhalten auf den Märkten nach § 3 Abs. 2,
 3. die Gewährung des Zutritts für Beauftragte zuständiger amtlicher Stellen nach § 3 Abs. 3 S. 1 oder der Ausweispflicht gegenüber diesen Personen nach § 3 Abs. 3 S. 2,
 4. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 3 Abs. 7 Ziff. 1,
 5. das Verteilen von Werbematerial aller Art oder sonstiger Gegenstände nach § 3 Abs. 7 Ziff. 2 ohne gesonderte Genehmigung durch die Stadtverwaltung,
 6. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen nach § 3 Abs. 7 Ziff. 3,
 7. das Schlachten, Abhäuten oder Rupfen von warmblütigen Kleintieren nach § 3 Abs. 7 Ziff. 4,
 8. den Zutritt nach § 4,
 9. die Gegenstände der Märkte nach § 5 Abs. 1 bis 4,
 10. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 6 Abs. 1 S. 1,
 11. die Überschreitung des zugewiesenen Standplatzes nach § 6 Abs. 1 S. 2,
 12. die Überlassung des Standplatzes an Dritte nach § 6 Abs. 7 S. 1,
 13. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 8,
 14. den Auf- und Abbau nach § 7 Abs. 2 bis 6,
 15. das Abstellen von sonstigen als in § 8 Abs. 1 S. 1 genannten Fahrzeugen während der Marktzeit im Marktbereich nach § 8 Abs. 1 S. 2,
 16. die Einhaltung der Maße für die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 2 und 3,
 17. die Befestigung der Verkaufseinrichtungen und die Beschädigung der Bodenoberfläche nach § 8 Abs. 4 S. 1,
 18. die Befestigung von Verkaufseinrichtungen ohne Erlaubnis an einen in § 8 Abs. 4 S. 2 genannten Gegenständen,
 19. das Anbringen von in § 8 Abs. 6 genannten Schildern, Plakaten und Reklame,
 20. das Abstellen von Gegenständen außerhalb des zugewiesenen Standplatzes nach § 8 Abs. 7,
 21. das Sauberhalten der Märkte nach § 9 Abs. 1 und 2,
 22. die besonderen Hygienevorschriften nach § 11 oder
 23. die Marktzeiten nach § 14, 16, 18 und 20

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

V. Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung des Marktwesens in der Stadt Asperg (Marktordnung) vom 23.04.2013 außer Kraft.

Asperg, den 24.10.2017

gez.
Ulrich Storer
Bürgermeister